

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen:
Bundesverband klinik- und heimversorgender Apotheker e. V. (BVKA)
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/M. unter der Nr. 8942 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der fachlichen, wirtschaftlichen und berufsständischen Interessen seiner Mitglieder. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Zur Erreichung des Vereinszwecks hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Vertretung der Mitglieder gegenüber
 - den zu versorgenden Krankenhäusern sowie ihren Trägern,
 - den zuständigen Behörden und berufsständischen Organisationen,
 - den Arzneimittelherstellern und
 - den Pharma-Großhändlern;
 - b. die Beratung der Mitglieder bei der betrieblichen Organisation ihrer Apotheken;
 - c. die berufliche Fort- und Weiterbildung und die Vermittlung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern;
 - d. die Darstellung der berufsspezifischen Aufgaben und Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder nach deutschem Recht approbierte Apotheker werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag einstimmig, ansonsten die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft kann von jedem Mitglied mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
4. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den BVKA erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind dann beitragsfrei.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Status als Inhaber/Mitinhhaber oder verantwortlicher Leiter aufgibt oder nicht mehr angestellter Apotheker in einer Mitgliedsapotheke ist.

Ein nach Satz 2 passives Mitglied kann auf eigenen Antrag bei Zustimmung des Vorstandes wieder den Status eines aktiven Mitglieds erhalten. Solche Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins und die von dem Verein zur Verfügung gestellten Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder haben die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins und seiner Mitglieder schadet.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Verein innerhalb der vom Vorstand zu bestimmenden Frist einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Die Mitgliederversammlung kann eine Erhöhung und Herabsetzung der Beiträge sowie einmalige Sonderleitungen beschließen, soweit dies der Erreichung des Vereinszweckes dient.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das nachhaltig oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt oder die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt, aus dem Verein ausschließen. Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied mit einer Frist von vierzehn Tagen anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Ausschlussmitteilung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl Inhaber/Mitinhhaber oder verantwortliche Leiter einer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Apotheke sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand durch Beschluss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Beiratsmitgliedern bestimmen, solange die Mitgliederversammlung keinen Nachfolger wählt.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht dem Beirat oder der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats.

4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandmitglied oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandmitglied vertreten.
5. Der Vorstand entscheidet aufgrund mündlicher oder schriftlicher Beschlussfassung mit der Mehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
6. Der Vorstand als der gesetzliche Vertreter des Vereins besteht ausschließlich aus den in Absatz 1 genannten Vorstandsmitgliedern.

§ 7

Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Vereinsmitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren berufen werden.
2. Aufgaben des Beirats sind insbesondere die regionale Betreuung der Mitglieder sowie die Wahrnehmung besonderer Aufgaben, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen, wobei der Tag der Aufgabe des Ladungsschreibens zur Post und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzählen, einberufen. Dem Ladungsschreiben, das an die letzte mitgeteilte Anschrift jedes Mitglieds gerichtet wird, ist die vorgesehene Tagesordnung beizufügen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vor Termin dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen.

Die in Absatz 1 für die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmten Regelungen gelten entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, sonst vom Schatzmeister geleitet. Der Schriftführer protokolliert den Verlauf der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist von allen an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

4. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht gesetzliche oder satzungsmäßige Mehrheitserfordernisse entgegenstehen.

Beschlüsse werden, soweit nicht Gesetz und Satzung Abweichendes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder per Akklamation gefasst. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies verlangt oder wenn für ein Amt mehrere Bewerber kandidieren. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind als erschienene Mitglieder zu zählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung aufgrund vorzulegender und für die betreffende Mitgliederversammlung schriftlich erteilter Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichten die Mitglieder des Vorstandes über ihre Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung jedes Vorstandsmitgliedes.

6. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Mitgliederversammlung bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind als erschienene Mitglieder zu zählen.

Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt sein.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch mit einer Mehrheit der Hälfte aller Mitglieder, beschlossen werden. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind als erschienene Mitglieder zu zählen. Eine Stimme hierzu kann auch schriftlich abgegeben werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, an welche berufsbezogene Organisation das Vereinsvermögen fallen soll. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind als erschienene Mitglieder zu zählen.

§ 11
Haftung

Bezüglich der Haftung des Verbandes und seiner Organe gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins sind in dem für das Amtsgericht am Sitz des Vereins bestimmten Blatt zu veröffentlichen.

Frankfurt/Main, den 24. September 2009